

b) in der Gruppe II bei Abwesenheit vom ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz

von mehr als 9 bis 12 Stunden . . . . 2,— DM,

von mehr als 12 Stunden . . . . . 3,— DM.

(2) Ständig im Fahrdienst Beschäftigte, z. B. Kraftfahrer, Beifahrer, Transportbegleiter, Kuriere, deren Tätigkeit regelmäßige Dienstfahrten in einem bestimmten Arbeitsgebiet außerhalb ihres Dienstortes und dessen Umgebung bedingt, erhalten bei eintägigen Dienstfahrten innerhalb ihres regelmäßig zu befahrenden Gebietes Arbeitsgebietstagegeld nach Abs. 1 Buchst. b.

(3) Bei mehrtägigen Dienstreisen, bei denen am Auftragsort übernachtet werden muß, erhalten Beschäftigte, die nach den Absätzen 1 und 2 Arbeitsgebietstagegeld erhalten, Tagegeld nach § 6 dieser Anordnung.

## § 8

### Übernachtungsgeld

(1) Bei Dienstreisen und Dienstfahrten beträgt das Übernachtungsgeld für alle Beschäftigten

bei Übernachtungen in Berlin . . . . bis zu 8,— DM,

bei Übernachtungen in Leipzig,  
Dresden, Karl-Marx-Stadt . . . . . bis zu 7,— DM,

bei Übernachtungen in den in der  
Anlage aufgeführten Orten . . . . . bis zu 5,— DM,

bei Übernachtungen in den übrigen  
Orten . . . . . bis zu 4,— DM.

(2) Die Höhe der Ausgaben für Übernachtungen ist belegmäßig nachzuweisen. Wird kein belegmäßiger Nachweis erbracht, so ist eine Kürzung des Erstattungsbetrages vorzunehmen. Es dürfen in solchen Fällen höchstens 75 % der in Abs. 1 aufgeführten Höchstsätze erstattet werden.

(3) Eine Erstattung von Übernachtungsgeld über die Höchstsätze hinaus ist nicht zulässig. Bei einer zusammenhängend durchgeführten Dienstreise oder bei einzelnen innerhalb eines Kalendermonats durchgeführten Dienstreisen nach mehreren Auftragsorten ist es jedoch gestattet, die belegmäßig nachgewiesenen Gesamtausgaben für Übernachtungen bis zur addiertem . . .

**Summe. i t für die o f l n e Übernachtungsor**  
geschriebenen Höchstsätze abzurechnen.

(4) Ausgaben für die Benutzung von Schlafwagen sind unter Fortfall des Übernachtungsgeldes voll zu erstatten.

(5) Wird dem Beschäftigten vom Betrieb oder der Verwaltung unentgeltlich Unterkunft bereitgestellt, so erhält er kein Übernachtungsgeld, auch wenn die bereitgestellte Unterkunft nicht benutzt wird.

(6) Übernachtungsgeld wird auch gezahlt, wenn der Beschäftigte die Nacht zur Reise verwendet, sofern die Hinreise vor 2.00 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 2.00 Uhr beendet wird. Die Höhe des Übernachtungsgeldes beträgt in solchen Fällen 5,— DM.

(7) Bei Benutzung von Schlafwagen zur Durchführung von Nachreisen wird neben den Kosten für den Schlafwagen ein Betrag von 2,— DM zur Deckung der mit der Nachreise verbundenen Mehrkosten erstattet.

## § 9

### Tage- und Übernachtungsgelder bei längerem Aufenthalt in einem Auftragsort

(1) Dauert der Aufenthalt in einem Auftragsort länger als 17 Tage, so sind bis zum 17. Tage einschließlich neben den Übernachtungsgeldern für jeden Kalendertag Tagegelder nach § 6 zu zahlen. Vom 18. Tage an sind an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes für jeden Kalendertag

bis zum 34. Tage

in der Gruppe I . . . . . ; 9,— DM,

in der Gruppe II . . . . . 8,— DM.

vom 35. Tage an

in der Gruppe I . . . . . 6,— DM,

in der Gruppe II . . . . . 5,— DM

einschließlich Rückfahrtstag zu zahlen.

(2) Wird der Aufenthalt in einem Auftragsort durch eine mindestens 24stündige Dienstreise nach einem anderen Auftragsort unterbrochen, so verlängern sich die Kosten zu Abs. 1 um die Tage der Abwesenheit vom ersten Auftragsort.

(3) Dienstreisen nach einem Auftragsort dürfen nicht geteilt, sondern nur zusammenhängend als eine Dienstreise abgerechnet werden.

## § 10

### Verpflegungszuschuß

(1) Bei mehrtägigen Dienstreisen nach Auftragsorten, die nicht mehr zum Bereich der Nachbarorte gehören, aber Verkehrs technisch so gelegen sind, daß dem Beschäftigten auch über einen längeren Zeitraum die tägliche Rückkehr zum Wohnsitz zuzumuten ist, wird an Stelle des Tagegeldes nach § 6 ein Verpflegungszuschuß von täglich 2,— DM gewährt, wenn die Abwesenheit vom ständigen Arbeitsort oder Wohnsitz mehr als 9 Stunden beträgt und der Verpflegungszuschuß und die Fahrkosten niedriger sind als die Reisekostenvergütung (Tage- und Übernachtungsgeld).

(2) Der Verpflegungszuschuß von täglich 2,— DM wird auch an Stelle des Tagegeldes nach § 6 bei eintägigen regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen zum gleichen Auftragsort gezahlt.

(3) Ein Verpflegungszuschuß wird nicht gezahlt bei Dienstreisen zu angeordneten Lehrgängen oder Schulungen an Lehrgangsteilnehmer, denen die tägliche Rückkehr zum Wohnsitz zugemutet werden kann.

## § 11

### Reisekosten bei Lehrgängen

(1) Bei Reisen zu angeordneten Lehrgängen und Schulungen im Bereich der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung, der mit Haushaltsmitteln ausgestatteten Institutionen und Einrichtungen und der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft sind die Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt zum und vom Lehrgang und bei planmäßigen (z. B. Ostern, Pfingsten) oder von der Schulleitung angeordneten Sonderferien die Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt zum und vom Wohnsitz zu erstatten.

(2) Werden die Teilnehmer von angeordneten Lehrgängen und Schulungen mternatsmäßig untergebracht und verpflegt, so wird außer den Fahrkosten weder Tage- noch Übernachtungsgeld, noch eine Abgeltung